

Statuten der Volkshochschule Region Solothurn

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschiessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Geschäftsstelle
- 25 Kontrollstelle
- 26 Auflösung/ Liquidation
- 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 28 Eintragung im Handelsregister
- 29 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Volkshochschule Region Solothurn

besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die Förderung der Erwachsenenbildung in der Region Solothurn.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. die Organisation von Volkshochschulkursen;
- b. das Angebot eines vielseitigen Kursprogramms;
- c. den Unterricht durch qualifizierte Kursleiter und Kursleiterinnen;
- d. die Information über die Erwachsenenbildung;
- e. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Erwachsenenbildung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er handelt uneigennützig und ist nicht gewinnstrebig.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen, der Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzen, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschliessung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Ausserdem bestreitet der Verein seinen Mittelbedarf durch:

- a. freiwillige Zuwendungen;
- b. Beiträge des Kantons, von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c. Kursbeiträge der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Haftung der für den Verein handelnden Personen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

VI. Organisation

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Zur weiteren Organisation des Vereins gehört ferner die Geschäftsstelle.

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Juristische Personen, der Kanton, Gemeinde und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen hierzu ermächtigten Vertreter aus.

Beschlussfassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
Eine Statutenänderung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Vereinsmitglieder beantragt werden.
Für die Auflösung des Vereins und die Revision der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;

- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und vier bis zehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer **Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung **Art. 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Volkshochschule Region Solothurn nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratener Stimme teil.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt er bzw. sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per Fax gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden **Art. 22**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle anwesenden Vorstandsmitglieder dem entsprechenden Antrag zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes **Art. 23**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, zwei weitere durch den Vorstand zu bestimmende Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Anstellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und aller übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule Region Solothurn;
- Genehmigung der Kursprogramme.

Geschäftsstelle

Art. 24

Die Geschäftsstelle nimmt unter der Leitung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin die ihr von den übergeordneten Vereinsorganen übertragenen operativen Aufgaben wahr. Die Organisation der Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Organisationsreglement festgelegt.

Kontrollstelle

Art. 25

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 27

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Das bei der Auflösung des Vereins

oder einer Fusion vorhandene Vermögen darf nur an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuer befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz ausgerichtet oder auf eine solche Institution übertragen werden.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 28

Der Vorstand wird den Verein gestützt auf Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister des Kantons Solothurn eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 19. Juni 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 1993.

Solothurn, den 19. Juni 2007

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Für das Protokoll:
Ein Mitglied